

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi)

**(Entwässerungsgebührensatzung)
vom 17.12.2013**

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim vom 23.12.2013)

Aufgrund der §§ 10 und 143 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt -GVBl.-, Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), i.V.m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Seite 279) hat der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts am 09.09.2013 mit Zustimmung durch den Rat der Stadt Hildesheim vom 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührenmaßstäbe	1
§ 3 Gebühr für Schmutzwasser.....	1
§ 4 Gebühr für Niederschlagswasser	2
§ 5 Gebührensätze	3
§ 6 Gebührenpflichtige	3
§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	3
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit.....	3
§ 9 Erhebungszeitraum	4
§ 10 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 11 Inkrafttreten	4

§ 1 Allgemeines

- (1) Die SEHi betreibt für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennte öffentliche Einrichtungen. Für die Benutzung dieser Einrichtungen werden durch die SEHi Abwassergebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die im Eigentum der Stadt Hildesheim stehen, trägt die Stadt Hildesheim.

§ 2 Gebührenmaßstäbe

Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

§ 3 Gebühr für Schmutzwasser

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- (2) Bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung werden die tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen zugrunde gelegt.

- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
- a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die eingeleitete Menge von verschmutztem Niederschlagswasser.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraums der SEHi die verbrauchten Frischwassermengen oder abgeleiteten Abwassermengen schriftlich nachzuweisen. Dieser Nachweis ist durch geeichte Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Das gilt nicht für Frischwassermengen nach Abs. 3 a), wenn die EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG die Wasserzähler abliest oder wenn ohne Kontrolle durch eine Abwassermesseinrichtung von befestigten Grundstücksflächen verschmutztes Niederschlagswasser in den Kanal gelangt.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben der SEHi die Größe der befestigten Flächen mitzuteilen, von denen verschmutztes Niederschlagswasser eingeleitet wird. § 4 Abs. 6 dieser Satzung gilt sinngemäß. Die Erhebung einer Gebühr nach § 4 dieser Satzung ist insoweit ausgeschlossen.
- (6) Frischwassermengen, soweit sie nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraums innerhalb von zwei Monaten bei der SEHi einzureichen. Die SEHi kann von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der abzusetzenden Wassermengen amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten für den Einbau von geeichten Wasserzählern oder für die Erstellung von Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.
- (7) Werden Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. Waschwasser, Toilettenspülwasser), wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge pauschal um 30 m³ pro Jahre je volle 100 m² angeschlossener Fläche erhöht. Alternativ kann die genutzte Niederschlagsmenge durch Wasserzähler nachgewiesen werden. Die pauschale Erhöhung nach Satz 1 gilt nur für Nutzungsanlagen, in die Niederschlagswasser von einer Fläche von mindestens 100 m² je Veranlagung eingeleitet wird. Gleichzeitig muss das vorhandene Speichervolumen mindestens 2 m³ betragen.
- (8) Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser i.S. des Abs. 7 sind spätestens innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der SEHi schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Gebühr für Niederschlagswasser

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöser Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Eine Berechnungseinheit ist jeweils 1 m² dieser Fläche. Die Gesamtsumme der angeschlossenen Flächen wird auf volle 10 m² abgerundet.
- (2) Wird Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung verwendet, kann die Größe der angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser aufgefangen wird, auf Antrag um 30 % reduziert werden. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 0,02 m³ je m² (2 m³ je 100 m²) angeschlossener Flächen, von denen Niederschlagswasser aufgefangen wird. Betragen die angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser aufgefangen wird, weniger als 100 m² oder das Stauvolumen weniger als 2 m³, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.
- (3) Bei Dachbegrünung wird auf Antrag keine Niederschlagsgebühr erhoben.
- (4) Flächen, für die nach § 3 Abs. 7 die Schmutzwassergebühr pauschal erhöht wird, werden für die Berechnung der Niederschlagsgebühr um 50 % ermäßigt.
- (5) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben, werden die daran angeschlossenen Flächen auf Antrag um den Prozentsatz des durchschnittlich nicht eingeleiteten Niederschlagswassers reduziert. Die Anlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik

(DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt A 138) entsprechen. Einen entsprechenden Nachweis hat der Gebührenpflichtige zu führen.

- (6) Größenänderungen der überbauten und befestigten Flächen hat der Gebührenpflichtige der SEHi, auch ohne Anforderung, binnen eines Monats nach Fertigstellung der Flächen schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Berechnungsgrundlagen werden zum 1. des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,97 €.
- (2) Die Gebühr für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle wird nach befestigten Grundstücksflächen berechnet, von denen verschmutztes Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal gelangt. Für die Gebührenberechnung werden 0,6 m³ abflusswirksame Jahresniederschlagsmenge pro m² befestigte Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- (3) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich 0,57 €.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (2) Grundstück i. S. dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere zusammenliegende Grundstücke eines Gebührenpflichtigen können zusammengefasst werden.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel innerhalb eines Monats der SEHi schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht und Gebührenschild für die Beseitigung von Schmutzwasser entsteht, sobald der öffentlichen Abwassereinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlöschen, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Gebührenpflicht und Gebührenschild für die Beseitigung von Niederschlagswasser entstehen mit Beginn des Erhebungszeitraums, frühestens mit Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung. Entstehen die Gebührenpflicht und Gebührenschild für Niederschlagswasser im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr vom nächsten Monat an erhoben. Enden die Gebührenpflicht und Gebührenschild im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser bis zum Ende des Monats erhoben.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für Niederschlagswasser werden durch Gebührenbescheide festgesetzt und sind in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres fällig. Die Gebühr kann auch in einem Jahresbetrag zum 01.07. eines Kalenderjahres entrichtet werden. Gebühreinnachforderungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die SEHi kann sich zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Berechnung der Abgaben, der Fertigung und Versendung der Abgabenbescheide sowie der Entgegennahme der Abgaben der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co KG bedienen.
- (2) Gebührenfestsetzungen für Schmutzwasser können mit der Verbrauchsabrechnung der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co.KG verbunden werden. In diesem Fall werden für den Erhebungszeitraum monatliche Vorauszahlungen festgesetzt, die mit den Abschlagszahlun-

gen der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co.KG fällig werden. Die einzelne Vorauszahlungsrate beträgt 1/12 des Betrages, der sich voraussichtlich als Jahresbetrag ergeben wird. Gebühreinnachforderungen werden zusammen mit den Entgelten der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co.KG fällig. Bei einer Änderung der Gebührensätze innerhalb eines Erhebungszeitraums werden die neuen Gebührensätze zeitanteilig auf die Wassermengen angewendet.

- (3) Sofern die SEHi Gebührenbescheide für die Beseitigung von Schmutzwasser erteilt, werden für den Erhebungszeitraum vierteljährlich Vorauszahlungen festgesetzt, die am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres fällig werden. Die einzelne Vorauszahlungsrate beträgt 1/4 des Betrages, der sich voraussichtlich als Jahresbetrag ergeben wird. Die Vorauszahlung für Schmutzwasser kann auch in einem Jahresbetrag zum 01.07. eines Kalenderjahres erhoben werden. Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach Ablauf des Erhebungszeitraums unter Anrechnung der Vorauszahlungen durch Gebührenbescheid festgesetzt. Gebühreinnachforderungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr für Schmutzwasser von der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG erhoben wird, gilt für die Schmutzwassergebühr die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen von § 3 Abs. 4 die verbrauchten Frischwassermengen nach Ablauf eines Monats nicht schriftlich anzeigt,
 - b) entgegen von § 3 Abs. 8 Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser der SEHi nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - c) entgegen von § 4 Abs. 6 die Größe der überbauten und befestigten Flächen nicht innerhalb eines Monats nach Anforderung schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen von § 6 Abs. 4 den Wechsel der Gebührenpflicht nicht binnen eines Monats der SEHi mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Hildesheim, 17.12.2013

Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

gez.

Wolfgang Birkenbusch